

# Kanton. Bündner Gewerbeverband

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **33 (1917)**

Heft 38

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

3734

Lieferung von:

# Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton

### Kanton. Bündner Gewerbeverband.

### Außerord. Delegierten-Versammlung

Sonntag, den 18. November 1917 in Chur.

(Korrespondenz.)

(Schluß.)

In Hand von Statistiken wird sodann über das Kapitel: „Die Fremdenindustrie der Schweiz als Volkswirtschaftsfaktor“, eingehend Auskunft und Übersicht erteilt und das Resumé gezogen, daß es sich nicht darum handle, einem gefundenen Gliede unserer schweizerischen Volkswirtschaft über schwere Betten hinweg zu helfen, sondern darum, einem chronisch kranken Körper in der entscheidenden Krisis von den stechen Gliedern zu befreien, die seit langem sein Gedeihen hindern. Auf den Kernpunkt des Referates: „Die Rückwirkungen auf Handwerk, Handel und Gewerbe“, kommt nunmehr der Referent in eingehender Weise zu sprechen. Er berichtet über die Proteste, die speziell aus den beiden „Hotellkantonen“ Bern und Graubünden, von seiten der Gewerbetreibenden ergangen sind, welche nur den Erfolg gehabt hätten, daß ein „generelles striktes Hotelbauverbot“ nicht in die Verordnung aufgenommen wurde, sondern von Fall zu Fall auf ein Gutachten der Kantonsregierungen abgestellt wird.

Die Rückwirkungen dieses bundesrätlichen Hotelbauverbotes, auch nur in dieser, wie es scheint gemäßigten Form, sind aber für den Handwerker-, Handels- und Gewerbebestand im allgemeinen und ganz speziell für den „bündnerischen“ derartige, daß dieselben nicht so ohne weiteres totgeschwiegen werden dürfen. Durch den Ausbruch des europäischen Krieges hat vor allem das Baugewerbe mit dem Kleinhandwerk unermesslichen Schaden erlitten. Zum Teil schon begonnene, alle projektierten und in Aussicht gewesenen Bauten sind plötzlich stillert worden. Die Erstellung von Neu- und Umbauten ist fast gänzlich unterblieben, so daß eine Verdienstgelegenheit für das ganze Baugewerbe und Klein-Handwerk ausgeschaltet worden ist. Das mit dem Baugewerbe in unmittelbare Mitleidenschaft gezogene Kleinhandwerk und mit ihm sämtliche Gewerbe, inbegriffen das Handelsgewerbe, sind damit vollständig lahmgelegt.

Ist man nun gewillt, unserem Handwerk, Handel und Gewerbe ebenfalls gleiche Konzessionen zu machen, wie es zu Gunsten der Hotelindustrie bewilligt wurde?

Man hat im Jahre 1915 und 1916 Maßnahmen getroffen bezüglich:

1. Schutzmaßnahmen zu Gunsten der Arbeiter und Gewerbetreibenden;
2. Submissionswesen in der Schweiz;
3. Maßnahmen gegen unberechtigte Lohnreduktionen und die Beitragsleistung des Bundes an die Ausgaben der Berufsverbände für Unterstützung von Arbeitslosen und Notleidenden;
4. Provisorische Maßnahmen des schweizer. Bundesrates bezüglich der Überarbeitszeit in den Fabriken und der dafür zu bezahlenden Lohnzuschläge.

Sind aber nun diese Maßnahmen des Bundesrates dazu angetan (außer derjenige des Submissionswesens) die Notlage des Handwerker-, Handels- und Gewerbebestandes zu vermindern, oder diese gar aufzuheben? Mit nichten! Alle diese Maßnahmen bedeuten eine Mehrbelastung in finanzieller Hinsicht von Handwerk, Handel und Gewerbe; sie bedeuten vor allem, daß sie dem notleidenden Handwerk, Handel und Gewerbe keine Verdienstgelegenheit, keine Arbeitsgelegenheit, keine Aussicht auf gründliche Besserstellung in volkswirtschaftlicher Beziehung bringen. Diese Aussichten sind speziell für den bündnerischen Handwerker-, Handels- und Gewerbebestand durchaus trostlose, entmutigende!

Der Referent anerkennt und verdankt zugleich die Bestrebungen unserer bündnerischen Regierung, einzelner Gemeinde- Behörden, vor allem des Stadtrates von Chur, auch vereinzelter Private, in gegenwärtiger Zeit dem bündnerischen Handwerk und Gewerbe Arbeitsgelegenheit verschafft zu haben; doch ist dies nur ein Tropfen auf einen heißen Stein! Einzelne Talgemeinden, wie Engadin, Oberland, Arosa, Davos etc. berichten von gänzlicher Arbeitslosigkeit, so daß nicht nur Lehrlinge und Arbeiter entlassen werden mußten, sondern der Arbeitgeber selbst sich um eine andere Verdienst-Stelle umzusehen gezwungen sah. Trostlose Zeiten und Verhältnisse! Leider mangelt im Kanton Graubünden eine Statistik, um zahlengemäß sicher zu veranschaulichen den Ausfall für Handwerk, Handel und Gewerbe, der durch die bundesrätliche Verordnung des „Hotelbauverbotes“ entsteht; auf alle Fälle kann die Erwerbseinbuße für Handwerk, Handel und Gewerbe in Graubünden auf viele Millionen Franken pro Jahr voranschlagt werden. — Die jährliche Produktion des Handwerks und Gewerbes in der ganzen Schweiz wird auf rund 700 Millionen Fr. taxiert. Das Hotelbauverbot wird bezwecken, daß sich dieser Betrag um mindestens 100 Millionen Franken reduziert. Damit ist Vieles und Alles gesagt.

Das sind Zahlen, die zum Aufsehen mahnen und die Handwerker, Handels- und Gewerbetreibenden in ihren Verbänden soweit aufrütteln sollten, unter allen Titeln dagegen Verwahrung und Protest einzulegen, bei Zeiten, daß das Hotelbauverbot unter allen Umständen keine weitere Dauer haben darf, als nur während der europäischen Kriegswirren. Es ist zu begrüßen, wenn der Staat notleidenden Betriebsgruppen dazu verhilft, ihre Lage zu verbessern; er soll es aber nicht in einseitiger Weise, wie beim Hotelbauverbot tun und sich über die Notlage auch anderer Betriebsgruppen hinwegsetzen, hinwegtäuschen wollen. Der Handwerker-, Handels- und Gewerbebestand der Schweiz war immer bescheiden, zurückhaltend, viel zu zurückhaltend in seinen Forderungen und Ansprüchen auf volkswirtschaftlichem Gebiete und dies im ganz speziellen der Bündner Handwerker-, Handels- und Gewerbebestand. Nachfolgende Zusammenstellung bietet hierzu den besten Kommentar.

### Subventionen für Gewerbeförderung u. zur Unterstützung der Landwirtschaft i. d. Kantonen Bern u. Graubünden.

Jahrgänge 1914 und 1915.

Subventionen	Kanton Bern		Kt. Graub.	
	Fr.	—	Fr.	—
Allgemeine Gewerbeförderung	13,204	—	2,020	—
Gewerbe- und Fachschulen und gewerbliche Stipendien . . .	532,996	—	14,000	—
Lehrlingswesen . . . . .	46,912	—	500	—
Hauswirtschaftliches Bildungs- wesen . . . . .	55,810	—	—	—
Handelstammern . . . . .	22,755	—	1,000	—
Verkehrswesen . . . . .	27,000	—	15,000	—
Kantonales Gewerbemuseum .	36,079	—	—	—
Kantonale Techniken . . . . .	420,978	—	—	—
Zusammen	1,155,734	—	32,520	—
Landwirtschaft inklusive Ver- waltung zusammen . . . . .	819,000	—	409,000	—

Der Referent betonte, daß er keineswegs beabsichtige, ein Disputat über das zu „Viel“ oder zu „Wenig“ heraufzubeschwören, betr. der Subventionen; die gegenwärtige Zeit sei nicht angetan, daß eine wirtschaftliche Gruppe der andern Vor- oder Nachteile „ausgraben“ und „vorhalten“ will. Aber mit wenigen Worten und Tatsachen auf die Zurücksetzung eines Standes und zwar des Handwerker-, Handels- und Gewerbebestandes, vor allem desjenigen im Kanton Graubünden aufmerksam zu machen, sei sogar in jetziger Kriegszeit gestattet und voll berechtigt. Aber die gegenwärtige Zeit darf man ja mit Recht „schimpfen“, man hat Grund dazu. Aber absichtlich die Nachteile anderer Erwerbsleute nicht sehen wollen und nur meinen, ich und nur ich allein komme zu kurz und die „Andern“, die es angeblich besser haben, sollen mir den Ausfall decken, ist nicht gerecht! Dadurch machen wir die Zeiten nicht besser.

Der Referent erntete reichen Beifall der Versammlung und im speziellen sprach Präsident Schütter dem Gewerbesekretär besten Dank aus für den so ausgezeichnet ausgearbeiteten Vortrag, der eine so umfangreiche und weitgehende Materie umfaßt. Aus dem Vortrage selbst sei zu entnehmen, daß jede Demonstration gegen die Hotellerie vermieden worden sei; wir haben das nicht gewollt und werden es auch nie veranlassen, da wir mit der Hotelindustrie und diese mit uns arbeiten muß. Da wir aber durchaus eine schwere Schädigung durch den Fortbestand der Hotellerie-Verordnung mit dem Hotelbauverbot nach dem Kriege erblicken müssen, wird eine aus Engadiner Kreisen aufgestellte Resolution

vorgeschlagen und verlesen und von der Versammlung einstimmig genehmigt. —

Hierauf schloß Präsident Schütter unsere außerordentliche Gewerbetagung 1917, indem er allen nochmals bestens für Erscheinen und Ausharren dankt.

### Resolution

zum Vortrag: „Das Hotelbauverbot u. seine Rückwirkungen auf Handwerk, Handel und Gewerbe in der Schweiz.“

„Der bündnerische Gewerbebestand, der durch die nun schon längst andauernde Krisis in seinen Existenzbedingungen hart betroffen wurde und dessen erschwerte wirtschaftliche Lage auch nach dem Kriege noch lange andauern wird, richtet an unsere Behörden, mit Rücksicht auf das Vorhaben der Einführung einer „Bedürfnisklausel“ für das Hotelleriegewerbe den nachfolgenden Wunsch:

Der Handwerker-, Handels- und Gewerbebestand anerkennt die Notwendigkeit einer Beschränkung der Konkurrenz im Hotelgewerbe, er verwirft aber auch auf die Gefahr, die aus der Aufstellung einer dauernden „Bedürfnisklausel“ für den Handwerker-, Handels- und Gewerbebestand entstehen würde.

Er richtet deshalb an die kompetenten Behörden den dringenden Wunsch, die Frage der Notwendigkeit einer solchen einschneidenden Bestimmung nach allen Richtungen zu prüfen und im Falle der Bejahung dieser Notwendigkeit die großen Interessen des ansässigen Handwerker-, Handels- und Gewerbebestandes nicht außer Acht zu lassen.

Der Handwerker-, Handels- und Gewerbebestand ist der Ansicht, daß der heutige Notstand der Hotellerie nicht allein auf die Kriegsergebnisse zurückzuführen ist und daß nach Beendigung des Krieges sich die Frage des Bedürfnisses von selbst regeln sollte. Jedenfalls sollte der Erlaß von einschränkenden Bestimmungen den Kantonen überlassen werden, welche unter Bezug von Interessenten aller Kreise in der Lage sind, alle besondern Umstände besser zu berücksichtigen und das Richtige zu treffen.

Eine durchgreifende, gemeinsame Hilfe von Kantonen, Banken und Lieferanten, ein geschlossenes Auftreten der Hotellerie selbst und eine nach Möglichkeit grundsätzlich durchgeführte Berücksichtigung des ansässigen Handwerkes, Handels und Gewerbes dürfte einen allen Kreisen genügenden Erfolg sichern.

Es ist zu begrüßen, wenn der Staat es sich zur Pflicht macht, einen notleidenden Berufsstand zu schützen und zu stützen, es soll dies aber nicht auf Kosten eines

**Komprimierte und abgedrehte, blanke**



**Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel**

Blank und präzise gezogene

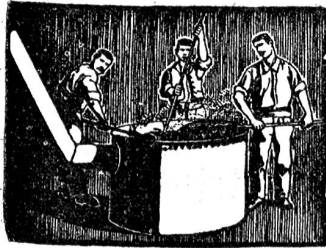


jeder Art in Eisen und Stahl.

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.

Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.

Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.



## Brückenisolierungen • Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

## Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

552

## Gysel & Odinga, Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

• • Telephon 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt • •

andern Standes geschehen, der unter den Kriegsjolgen ebenfalls schwer zu leiden hat.

Gegen ein Hotelbauverbot, das einseitig nur den Schutz der bestehenden Hotelbetriebe im Auge hätte, muß die heutige Versammlung entschieden protestieren.

Es besteht auch ein Pflichtverhältnis zwischen Staat zu Industrie, Gewerbe, Handwerk und Handel, an das sich beide stets zu erinnern haben; je mehr der Staat auf dieses Verhältnis Bedacht nimmt, um so sicherer kann er damit rechnen, daß sich Industrie, Gewerbe, Handwerk und Handel voll und ganz und uneigennützig in den Dienst des Staates stellt, wenn immer die Not diesen Dienst erheischt."

### Eternit-Unterdach für Flachbedachung.

⊕ Patent.

Bei Flachdächern wurde bisher meistens als Unterlage auf Holzgebälk für die verschiedenen den Dachbelag bildenden Schichten (Dachpappe, Holzzement mit Sand- und Kiesfüllung, Kiesklebedach, Asphalt auf Zement-

unterguß, Blech etc.) Holzschalung verwendet. Holz hat jedoch den Nachteil, daß in demselben Infolge Witterungseinflüssen Risse entstehen, und daß es nach Verlauf von circa 8—15 Jahren Infolge Fäulnis ersetzt werden muß. Die hierdurch verursachten Dachreparaturen sind recht kostspielig und unangenehm.

Somit kann es nur begrüßt werden, durch das „Eternit-Unterdach“ eine Konstruktionsart erlangt zu haben, welche die Verwendung von Eternitplatten als Ersatz für Holzschalung ermöglicht. Eternit eignet sich bezüglich Form (Plattenform), wie besonders wegen seiner allgemeinen Beschaffenheit vorzüglich für diesen Zweck, indem er wetterbeständig ist und größte Sicherheit gegen Feuergefahr bietet. In Bezug auf Wetterbeständigkeit, Widerstandsfähigkeit gegen Erfrieren und gegen Fäulnis übernehmen die Lit. Schweizerischen Eternitwerke A. & S. Niederurnen 10 jährige Garantie.

Um die Verwendung von Eternitplatten als Schalung auf Holzgebälk zu ermöglichen, ist das „Eternit-Unterdach“ dergestalt konstruiert, daß die Eternitplatten auf einen Holzbalckenrost — bestehend in Hauptbalcken und Holzrippen — aufgeschraubt werden. Durch Anbringung der Holzrippen wird die auf Tragfähigkeit beanspruchte Fläche

